

SOZIALES

WTG-Behörde

Tätigkeitsbericht 2019-2020



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines/Einleitung	4
2	Personelle Ausstattung der WTG-Behörde	5
2.1	Zahl und Qualifikation der Beschäftigten	5
2.2	Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WTG-Behörde	5
3	Wohn- und Betreuungsangebote	6
3.1	Geltungsbereich des WTG	6
3.2	Datenbank PfAD.wtg	7
3.3	Grunddaten zu den Wohn- und Betreuungsangeboten	8
4	Tätigkeit der WTG-Behörde	9
4.1	Beratung und Information	9
4.2	Überwachung	9
4.2.1	Prüftätigkeit	10
4.2.1.1	Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)	11
4.2.1.2	Anlassbezogene Prüfungen	11
4.2.1.3	Prüfungsergebnisse	12
4.2.1.4	Quantitative Angaben über gemeinsame Prüfungen mit dem MDK	13
4.2.1.5	Anzeigepflichtige Tatbestände/Mitteilungen	13
4.2.1.6	Quantitative Angaben über Betrugsfälle	14
4.2.1.7	Abweichung von Anforderungen (§ 13 WTG)	14
4.2.2	Gebührenerhebung	14
4.3	Zusammenarbeit und Kooperation	15
4.4	Sonstiges	16
5	Fazit Entwicklung und Ausblick	16
6	Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner	17
7	Anlagen, Links	18

1 Allgemeines/Einleitung

Zum 23.04.2019 trat in Nordrhein-Westfalen das novellierte Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) in Kraft.

Das Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG) bildet zusammen mit der Durchführungsverordnung zum WTG (WTG DVO) in der Fassung vom 09.05.2019 die Handlungsgrundlage für die Tätigkeit der WTG-Behörde (Heimaufsicht) und ist in erster Linie ein Schutzgesetz für die Nutzerinnen und Nutzer von Betreuungseinrichtungen.

In Nordrhein-Westfalen sind die Kreise und kreisfreien Städte als staatliche Verbraucherschutzinstanz die für die Überwachung von Betreuungseinrichtungen zuständigen Behörden. Die Aufgaben werden als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen.

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Köln. Die oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW).

Das WTG und die WTG DVO regeln die ordnungsrechtlichen Standards für Angebote zur Pflege und Betreuung älterer oder pflegebedürftiger Menschen sowie für Menschen mit Behinderungen in Betreuungseinrichtungen. Zu den ordnungsrechtlichen Anforderungen gehören unter anderem:

- Mindeststandards bei der personellen Ausstattung,
- Anforderungen an das Fachpersonal,
- Anforderungen an die Pflege- und Betreuungsqualität,
- Regelungen über die Wohnqualität in den Angeboten und

über die Mitwirkung und Mitbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer.

Nach § 14 Abs. 12 des Wohn- und Teilhabegesetzes ist der Rhein-Sieg-Kreis verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Der vorliegende Bericht umfasst den Berichtszeitraum 2019 und 2020. Er schreibt die Berichte aus den Vorjahren fort und gibt einen Überblick über die Aufgabenwahrnehmung der WTG-Behörde.

Die Corona-Krise stellt viele Bereiche vor besondere Herausforderungen. Pflegebedürftige Menschen sind aufgrund ihres oftmals hohen Alters und den damit einhergehenden Mehrfacherkrankungen die Gruppe, die am stärksten durch das Coronavirus gefährdet ist. Ausbrüche in Pflegeheimen auch im Zuständigkeitsbereich der WTG-Behörde des Rhein-Sieg-Kreises waren und sind besonders gefährlich. Jeder dritte Corona-Tote in Deutschland lebte in einer Betreuungseinrichtung. Zudem stieg die Zahl der infizierten Pflegekräfte. Gleichzeitig spitzten sich aber die bekannten Probleme wie Fachkräftemangel und Unterbesetzung in der Altenpflege durch die Krise weiter zu.

Diesen und weiteren Herausforderungen hat sich die WTG-Behörde im Besonderen im Jahr 2020 stellen müssen.

In seiner Struktur und seinen Inhalten entspricht der Bericht der Empfehlung des MAGS NRW. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien zur Verfügung zu stellen.

2 Personelle Ausstattung der WTG-Behörde

2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten

Organisatorisch ist die WTG-Behörde im Rhein-Sieg-Kreis dem Kreissozialamt zugeordnet.

§ 14 Abs. 12 des WTG schreibt vor, dass mit der Durchführung des Gesetzes Personen betraut werden müssen, die die erforderliche Fachkunde und die persönliche Eignung besitzen. Aufgrund des Zuwachses an Angeboten und zusätzlichen Aufgaben nach dem WTG wurden zum 03.02.2020 und 02.03.2020 zwei weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (2 Vollzeitmitarbeiterinnen/Vollzeitmitarbeiter des gehobenen Dienstes) eingesetzt. Durch zwischenzeitliche Personalwechsel war die WTG-Behörde zum Stichtag 31.12.2020 mit sieben Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besetzt:

- 5 Vollzeitäquivalente (VZÄ) gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst A 10/A 11/A 12;
- 1 VZÄ Krankenschwester EG 11;
- 0,87 VZÄ Dipl. Sozialarbeiterin EG 10

2.2 Fortbildungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WTG-Behörde

Von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WTG-Behörde wurden z. B. neben verschiedenen persönlichen Fortbildungen zur Kommunikation und Arbeitsorganisation auch regionale und überregionale Fortbildungen bzw. Fachveranstaltungen und Dienstbesprechungen sowie Arbeitskreise besucht:

- Ordnungsverfügungen und Ordnungswidrigkeitenverfahren auf der Grundlage WTG
- Die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten im Bußgeldverfahren
- Ordnungsbehördliche Verfahren und ordnungsbehördliche Verfügungen rechtssicher und effektiver gestalten und durchsetzen
- Grundlagen der Pflege, Betreuung und Hygiene in Pflegeeinrichtungen
- Regelmäßige Teilnahme am Arbeitskreis der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Köln
- Teilnahme an den Dienstbesprechungen des MAGS NRW

Außerdem bilden sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch regelmäßige Lektüre und Auswertung von Fachzeitschriften und -artikeln weiter.

3 Wohn- und Betreuungsangebote

3.1 Geltungsbereich des WTG

In den Geltungsbereich des WTG fallen:

- **Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (EuLA)**
Es handelt sich um vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe mit umfassender Betreuung und hauswirtschaftlicher Versorgung.
- **Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen**
Hierbei handelt es sich um selbstverantwortete oder anbieterverantwortete Wohngemeinschaften. In diesen leben bis zu zwölf ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen zusammen, die einen gemeinsamen Hausstand haben. In einem Gebäude können höchstens 24 Personen in mehreren Wohngemeinschaften unterschiedlicher Größe zusammenleben. In den Wohngemeinschaften werden regelmäßig Betreuungs- bzw. Pflegeleistungen durch einen oder mehrere Leistungsanbieter angeboten.

Die oben genannten Voraussetzungen gelten nicht für in einem gemeinsamen Haushalt lebende Partner oder Verwandte.

- **Angebote des Servicewohnens**
Hierbei handelt es sich um Angebote, in denen die Wohnraumüberlassung verpflichtend mit der Zahlung eines Entgelts für allgemeine Unterstützungsleistungen (Grundleistungen) verbunden ist.
- **Ambulante Dienste**
Hierzu gehören alle Pflege- und Betreuungsdienste mit einem Versorgungsvertrag nach dem Sozialgesetzbuch – Elftes Buch (SGB XI) bzw. einer Leistungsvereinbarung nach § 79 Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (SGB XII) und alle sonstigen Betreuungsangebote.
- **Gasteinrichtungen**
Zu den Gasteinrichtungen zählen Hospize, solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege.

Das WTG sieht jeweils abgestufte, an den Angebotstyp orientierte Anforderungen vor. Servicewohnen und Ambulante Dienste unterliegen außer einer Anzeigepflicht keinen speziellen Anforderungen nach dem WTG. Für Ambulante Dienste gilt dies jedoch nur, soweit sie Kunden in deren eigener Häuslichkeit aufsuchen. Sofern Ambulante Dienste in Wohngemeinschaften tätig sind, gelten gesonderte Anforderungen. Diese Anforderungen sind gegenüber Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (sogenannte Eulas) jedoch geringer. Insbesondere bauliche und personelle Vorgaben wurden für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften und die Gasteinrichtungen abgestuft.

Selbstverantwortete Wohngemeinschaften unterfallen bis auf die Anzeigepflicht nicht den Anforderungen nach dem WTG.

3.2 Datenbank PfAD.wtg

Zur Erfüllung der Anzeige- und Meldepflichten nach dem WTG hat das Land NRW im Jahr 2016 das Verfahren PfAD.wtg verbindlich vorgegeben und bis heute kontinuierlich weiterentwickelt.

PfAD.wtg ist eine internetgestützte elektronische Datenbank, die alle erforderlichen Angaben zur behördlichen Qualitätssicherung aller Leistungsangebote in NRW erfassen soll. Die gesetzlich vorgeschriebene Verpflichtung zur Nutzung dieser Datenbank ergibt sich für alle Leistungsanbieter aus § 9 WTG i. V. m. § 5 DVO WTG.

Durch fortlaufende Updates wurde PfAD.wtg benutzerfreundlicher gestaltet, Fehler wurden behoben und die Funktionen wurden stringenter gestaltet. Das Verfahren bietet nun mehr Flexibilität für die WTG-Behörden, insbesondere hinsichtlich der individuellen Anpassung von Daten.

Die Meldungen der Träger werden sukzessive durch die WTG-Behörde überprüft und in der Datenbank freigegeben.

Insbesondere bei der Feststellung, ob es sich um eine selbstverantwortete oder anbieterverantwortete Wohngemeinschaft handelt, tritt ein erhöhter Beratungs- und Prüfungsbedarf auf, sodass die Freigabe in der Datenbank erst nach abschließender Prüfung (z.B. von Verträgen sowie der Räumlichkeiten) durch die WTG-Behörde erfolgt.

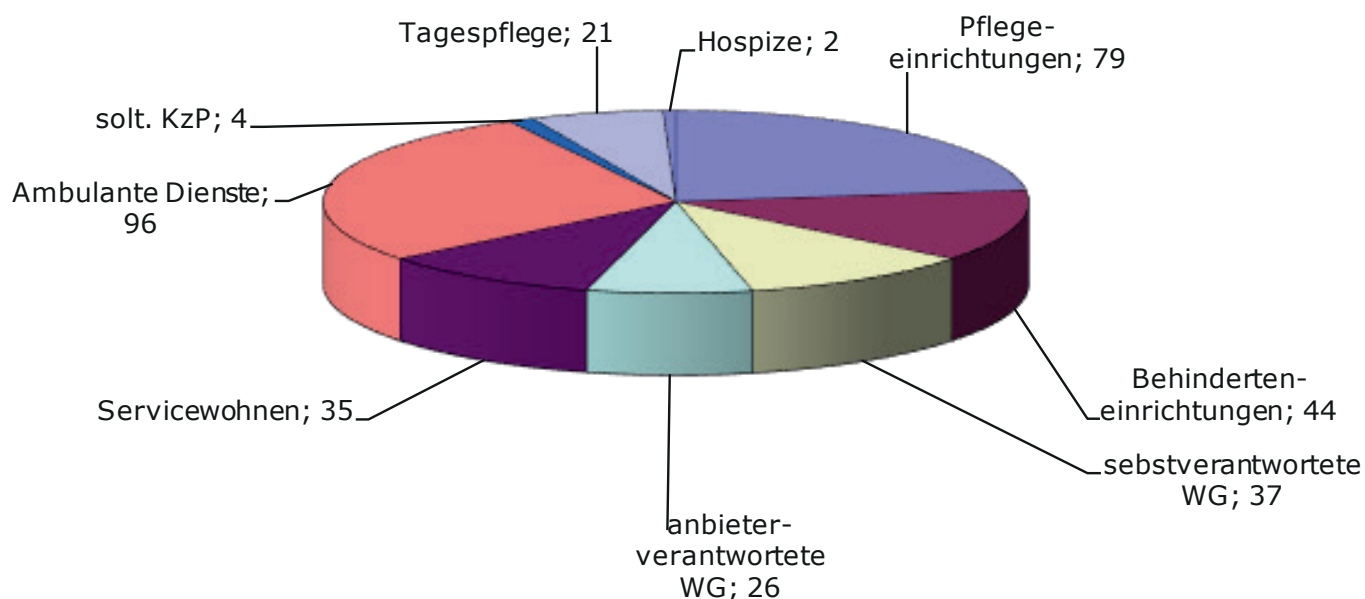
Im Berichtszeitraum wurde eine Vielzahl an Daten durch die Träger in die Datenbank PfAD.wtg eingepflegt. Hierunter fallen insbesondere die tagesaktuellen Meldungen freier Pflegeplätze und die durch die Corona Pandemie erforderlichen Meldungen der COVID-Infizierten/Todesfälle. Dies hat den Arbeitsaufwand durch die WTG-Behörde ansteigen lassen. Auch für 2021 wird dies weiterhin ein wichtiger Bestandteil der Arbeit der WTG-Behörde bleiben.

3.3 Grunddaten zu den Wohn- und Betreuungsangeboten

Angebot	2019		2020	
	Angebote	Plätze	Angebote	Plätze
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (EuLA) Pflege- und Behinderteneinrichtungen	125	6.768	122	6.726
Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (anbieterverantwortet)	21	142	26	192
Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (selbstverantwortet)	37	205	36	195
Servicewohnen	35	1.314	35	1.353
Ambulante Dienste	93		96	
Gasteinrichtungen (solitäre u. separate Kurzzeitpflege, Tages-/Nachtpflege, Hospize)	25	401	25	403

Die leicht rückläufige Entwicklung der Platzzahlen bei Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (EuLA) begründet sich auch aus der im Jahr 2018 ausgelaufenen Übergangsfrist, wonach in EuLAs seit 01.08.2018 mindestens 80 % der Plätze in Einzelzimmern vorgehalten werden müssen. Hier haben verschiedene Einrichtungen in den letzten beiden Jahren vom sogenannten „Dortmunder Modell“ Gebrauch gemacht und Doppelzimmer in Einzelzimmer umgewandelt. Die dadurch verloren gegangenen Plätze wurden durch die Inbetriebnahme von neuen Einrichtungen weitestgehend ausgeglichen. Die nachfolgende Darstellung weist die Gesamtzahl der Angebote aus, die voraussichtlich zum Stichtag 30.06.2021 in Betrieb sein werden.

Wohn- und Betreuungsangebote 2021



4 Tätigkeit der WTG-Behörde

4.1 Beratung und Information

Das WTG bildet zusammen mit der Durchführungsverordnung zum WTG die Grundlage für die Tätigkeit der WTG-Behörde. Es verfolgt dabei den Grundgedanken, die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungseinrichtungen für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung nutzen, zu schützen. Information und Beratung sind dabei eine wesentliche Aufgabe der WTG-Behörde und stellen einen Großteil ihrer Tätigkeit dar. Die durchgeführten Beratungen umfassten insbesondere:

- Allgemeine Information und Beratung nach § 11 WTG
Diese wird überwiegend von Nutzerinnen und Nutzern, deren Angehörigen bzw. Betreuerinnen und Betreuern, Beschäftigten der Einrichtungen und interessierten Dritten genutzt.
- Prüfung der Art der Leistungsangebote nach § 2 WTG
- Beratung von Leistungsanbietern und Investoren zu konzeptionellen und/oder baulichen Veränderungen und zur Planung neuer Einrichtungen und Wohngemeinschaften bis zur Inbetriebnahme.
- Beratung von Leistungsanbietern und Leitungskräften bei festgestellten Mängeln nach § 15 WTG

Trotz ordnungsrechtlicher Grundlage der Tätigkeit legt die WTG-Behörde des Rhein-Sieg-Kreises gesteigerten Wert auf eine kooperative Wahrnehmung ihrer Aufgaben, d.h. im Vordergrund stehen Information und Beratung sowie eine gemeinsame Lösungsfindung. Ziel ist es, im Dialog mit den Beteiligten die Pflegequalität, Betreuung und Versorgung in den Einrichtungen auf einem hohen Niveau anzusiedeln und beratend zu begleiten.

Eine wichtige Voraussetzung erfolgreicher Arbeit der WTG-Behörde ist, dass ihr Probleme und Mängel zur Kenntnis gebracht werden. Ebenso wesentlich ist ein kooperatives Verhältnis mit den Leistungsanbietern, um konstruktiv zu beraten und gemeinsam Problemlösungen zu erarbeiten. Eine WTG-Behörde, die ausschließlich auf ihr ordnungsrechtliches Instrumentarium setzen würde, könnte lediglich kurzfristige punktuelle Verbesserungen erzwingen. Beratung und das gemeinsame Erarbeiten von Lösungen in einem partnerschaftlichen Verhältnis zwischen Behörde, Nutzerinnen und Nutzern und Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern gewährleisten hingegen eine umfassende und dauerhafte Verbesserung der Betreuungssituation in den Einrichtungen. Dies schließt jedoch Anordnungen und Bußgelder zur Durchsetzung von im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen nicht aus.

4.2. Überwachung

4.2.1 Prüftätigkeit

Gem. § 14 Abs. 1 WTG prüft die WTG-Behörde die Wohn- und Betreuungsangebote daraufhin, ob sie unter den Geltungsbereich des WTG fallen und die gesetzlichen Anforderungen nach diesem Gesetz und den nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen erfüllen. Die Prüfungen erfolgen in Form von unangemeldeten Regel- und Anlassprüfungen. Je nach Art des Leistungsangebotes gelten dabei differenzierte Anforderungsprofile und Prüfungsintervalle.

Statusprüfungen von selbstverantworteten Wohngemeinschaften und Angeboten des Servicewohnens erfolgen in der Regel nach vorheriger Anmeldung.

Als Arbeitshilfe für die Durchführung der Prüfungen diente bis zum Frühjahr 2020 der landeseinheitliche Rahmenprüfkatalog, der sich in die Teile

Teil 1: Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Hospize, Einrichtungen der solitären Kurzzeitpflege

Teil 2: Tages- und Nachtpflege

Teil 3: Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften

untergliederte.

Der Rahmenprüfkatalog enthielt folgende Prüfkategorien:

1. Qualitätsmanagement
2. Personelle Ausstattung
3. Wohnqualität
4. Hauswirtschaftliche Versorgung
5. Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung
6. Pflege und soziale Betreuung
7. Kundeninformation; Beratung; Mitwirkung und Mitbestimmung

Das mit dem Rahmenprüfkatalog verfolgte Ziel einer landeseinheitlichen Rechtsanwendung konnte nicht erreicht werden. Der Rahmenprüfkatalog wurde als zu umfangreich und bürokratisch wahrgenommen. Das MAGS hat daher den Rahmenprüfkatalog mit allen drei Teilen im Frühjahr 2020 aufgehoben. Es soll zunächst auch kein neuer Prüfkatalog oder eine vergleichbare Arbeitshilfe entwickelt werden.

Die Aufhebung des Rahmenprüfkatalogs hatte zur Folge, dass die WTG-Behörde eigene Überlegungen für ein einheitliches Prüfsystem anstellte; durch selbsterarbeitete Prüfunterlagen, die sich am bisherigen Rahmenprüfkatalog orientieren, kann ein einheitlicher Prüfungsablauf grundsätzlich sichergestellt werden.

4.2.1.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)

Grundsätzlich ist bei Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot mindestens einmal jährlich eine Regelprüfung vorzunehmen. Abweichend hiervon können die Regelprüfungen in einem Abstand von höchstens zwei Jahren durchgeführt werden, wenn die WTG-Behörde bei der letzten Prüfung keine Mängel festgestellt hat, zu deren Beseitigung eine Anordnung erforderlich wurde (wesentliche Mängel). Wesentliche Mängel wurden im Berichtszeitraum anlässlich der Regelprüfungen nicht festgestellt.

In Pflegeeinrichtungen, in denen innerhalb der letzten 12 Monate eine Regelprüfung durch die Prüfinstitutionen (Medizinischer Dienst, der Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. oder durch von ihnen bestellte Sachverständige) ohne Feststellung von Mängeln erfolgt ist, umfassen die Regelprüfungen die Struktur- und Prozessqualität, grundsätzlich aber keine Überprüfung der Ergebnisqualität. Eine Überprüfung der Ergebnisqualität erfolgt dann nur, wenn während der WTG-Prüfung Ergebnismängel festgestellt werden. Im Jahr 2020 musste bei über 50% der Regelprüfungen in Pflegeeinrichtungen auch die Ergebnisqualität umfänglich geprüft werden.

Regelprüfungen	2019	2020
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (EuLA)	60	32
Tages-, Kurzzeitpflegeeinrichtungen, Hospize	11	4
anbieterverantwortete Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (Statusprüfungen selbstverantwortete Wohngemeinschaften)	21	7

Im Zeitraum März bis Mai 2020 wurden wegen der Pandemie aufgrund eines Erlass des MAGS NRW und des Maßnahmenkonzepts für die Kreisverwaltung zum Arbeitsschutz im Rahmen der Corona Pandemie keine Regelprüfungen durchgeführt. Im weiteren Verlauf des Jahres wurde wegen der Belastungssituation der Einrichtungen und aus Gründen des Arbeitsschutzes für die Mitarbeitenden auf einen Teil der Regelprüfungen verzichtet und es wurden vermehrt Anlassprüfungen durchgeführt. In der zweiten Jahreshälfte konnte der Anteil der Regelprüfungen aufgrund der zeitweisen Entspannung des Infektionsgeschehens wieder gesteigert werden.

4.2.1.2 Anlassbezogene Prüfungen

Anlassbezogene Prüfungen sind überwiegend die Folge von Beschwerden. Sie finden in der Regel innerhalb der nächsten 1-4 Arbeitstage nach Eingang der Beschwerde unangemeldet in der Einrichtung statt, um den Sachverhalt zu klären. Neben den anlassbezogenen Prüfungen aufgrund von Beschwerden können Prüfungen auch erforderlich werden, wenn im Rahmen vorangegangener Prüfungen der WTG Behörde oder anderer Prüfinstanzen Mängel festgestellt wurden, die (unter Fristsetzung) behoben werden sollen.

In Abhängigkeit von Art und Schwere der erhobenen Vorwürfe wird die Vorgehensweise von der WTG Behörde festgelegt. Die Vorort-Prüfung hat sich als effektiv herausgestellt, weil einerseits Unterlagen wie Pflegedokumentationen sofort eingesehen werden können

und andererseits eine Anhörung des Leistungserbringers bzw. der Einrichtungsleitung mit der Möglichkeit, zu den vom Beschwerdeführer erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen, durchgeführt werden kann.

Anlassprüfungen (vor Ort)	2019	2020
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot	38	26
Tages-, Kurzzeitpflegeeinrichtungen, Hospize	1	1
Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen	1	0

Durch die Corona Pandemie wurden im Jahr 2020 Anlassprüfungen vor Ort nur in zwingenden Ausnahmefällen durchgeführt. Überwiegend konnten Beschwerden telefonisch oder schriftlich (per Mail) geklärt werden. Der Schwerpunkt der Beschwerden lag dabei in den Besuchseinschränkungen aufgrund von Coronaausbrüchen in Einrichtungen. In einigen Fällen wurde auch der Petitionsausschuss des Landtages durch die Beschwerdeführer eingebunden.

Soweit vorgesehen, prüft die WTG-Behörde die Wohn- und Betreuungsangebote regelmäßig in den oben benannten Zeitabständen (Regelprüfungen). Stellen die Prüfinstitutionen nach § 114 des Elften Buches Sozialgesetzbuch während der Regel-, Anlass- oder Wiederholungsprüfungen nach den Vorschriften des Elften Buches Sozialgesetzbuch Mängel in der Ergebnisqualität fest, so können sie zu diesen Prüfungen die zuständige WTG-Behörde hinzuziehen (siehe auch 4.2.1.4).

Dies muss geschehen, wenn im Laufe dieser Prüfungen Gefahr für Leib und Leben von Nutzerinnen und Nutzern festgestellt wird. In diesen Fällen sind die Feststellungen der Prüfinstitutionen nach § 114 des Elften Buches Sozialgesetzbuch Grundlage für die Maßnahmen und Entscheidungen der zuständigen WTG-Behörde.

4.2.1.3 Prüfungsergebnisse

Nach § 14 Abs. 9 WTG in Verbindung mit § 4 der Durchführungsverordnung zum WTG sind die wesentlichen Ergebnisse der Regelprüfungen im Internetportal der zuständigen Behörde zu veröffentlichen.

Der Ergebnisbericht enthält Angaben zu den Prüfkriterien Wohnqualität, hauswirtschaftliche Versorgung, Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung, Information und Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung, personelle Ausstattung, Pflege und Betreuung, freiheitsentziehende Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt.

Der Rhein-Sieg-Kreis veröffentlicht die Ergebnisberichte der WTG-Behörde über die Pflegeeinrichtungen, die anbieterverantworteten Wohngemeinschaften und die Gasteinrichtungen auf der Internetseite rsk-seniorenportal.de. Die Ergebnisberichte über die Prüfungen der Einrichtungen für Menschen mit Behinderung werden auf der Internetseite rhein-sieg-kreis.de unter Heimaufsicht veröffentlicht.

Bei der Feststellung von Mängeln wird zwischen geringfügigen und wesentlichen Mängeln differenziert. Geringfügig sind dabei Mängel, bei denen im Rahmen des Ermessens von einer Anordnung abgesehen werden kann. Wesentliche Mängel liegen vor, wenn zu ihrer Beseitigung eine Anordnung (z. B. bestimmte Personalbesetzung, Beschäftigungsverbot, Wiederbelegungssperre, Betriebsuntersagung) erforderlich ist.

Im Berichtszeitraum ergaben sich bei den Regelprüfungen keine wesentlichen Mängel. Geringfügige Mängel ergaben sich insbesondere bei der personellen Ausstattung, im Bereich des sachgerechten Umgangs mit Medikamenten, der Dokumentation und der Pflegeplanung.

Im Rahmen von Anlassprüfungen wurden in zwei Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot wesentliche Mängel bei der Medikamentenversorgung bzw. beim Personaleinsatz festgestellt und Anordnungen erlassen. Bei den erfolgten Nachkontrollen konnte festgestellt werden, dass die Anordnungen umgesetzt bzw. die Mängel behoben waren.

Unabhängig von diesen festgestellten Mängeln erbrachten die Prüfungen, dass in den Einrichtungen überwiegend eine selbstbestimmte, am persönlichen Bedarf orientierte, gesundheitsfördernde und qualifizierte pflegerische und soziale Betreuung sichergestellt wird.

4.2.1.4 Quantitative Angaben über gemeinsame Prüfungen mit dem MDK

Gemeinsame Prüfungen mit dem MDK bilden weiterhin die Ausnahme. Im Berichtszeitraum 2019/2020 fanden keine gemeinsamen Prüfungen mit dem MDK statt. Alle Prüfberichte werden jedoch gegenseitig ausgetauscht und im Rahmen der eigenen Prüfungen berücksichtigt.

4.2.1.5 Anzeigepflichtige Tatbestände/Mitteilungen

Die Grundlage für die Anzeigepflicht der Leistungsanbieter bildet § 9 WTG i. V. m. §§ 23, 33, 35, 36, 43 WTG-DVO.

Folgende Anzeigeproofungen wurden durchgeführt:

	2019	2020
Inbetriebnahmen/Trägerwechsel	3	3
Statusprüfungen Wohngemeinschaften und Servicewohnen	5	7
Einstellung/wesentliche Änderung einer Betreuungseinrichtung	1	0
Wechsel der Einrichtungsleitungen, Pflegedienstleitungen und der verantwortlichen Fachkräfte	10	22

4.2.1.6 Quantitative Angaben über Betrugsfälle

Im Berichtszeitraum wurden keine Betrugsfälle bekannt.

4.2.1.7 Abweichung von Anforderungen (§ 13 Abs. 1 und § 47 Abs. 2 WTG)

Von den Anforderungen nach dem WTG kann in begründeten Fällen abgewichen werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

Im Berichtszeitraum bestand weiterhin für 15 Pflegeeinrichtungen eine bis zum 31.07.2023 befristete Befreiung von den seit 01.08.2018 geltenden Anforderungen an die Wohnqualität (§ 47 Abs. 2 WTG).

Darüber hinaus wurden auf der Grundlage des Erlasses des MAGS vom 20.03.2017 Ausnahmegenehmigungen zur tageweisen Überschreitung der Maximalbelegung von Tagespflegeplätzen in zwei Tagespflegeeinrichtungen erteilt.

4.2.2 Gebührenerhebung

Das Gebührengesetz (GebG NRW) und die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) für das Land NRW sehen vor, dass als Gegenleistung für die besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit (Amtshandlung) Verwaltungsgebühren erhoben werden.

Grundlage der Gebührenerhebung durch die WTG-Behörde sind die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung, Tarifstelle 10a des Landes NRW und die Allgemeine Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises, Tarif Nr. 5.

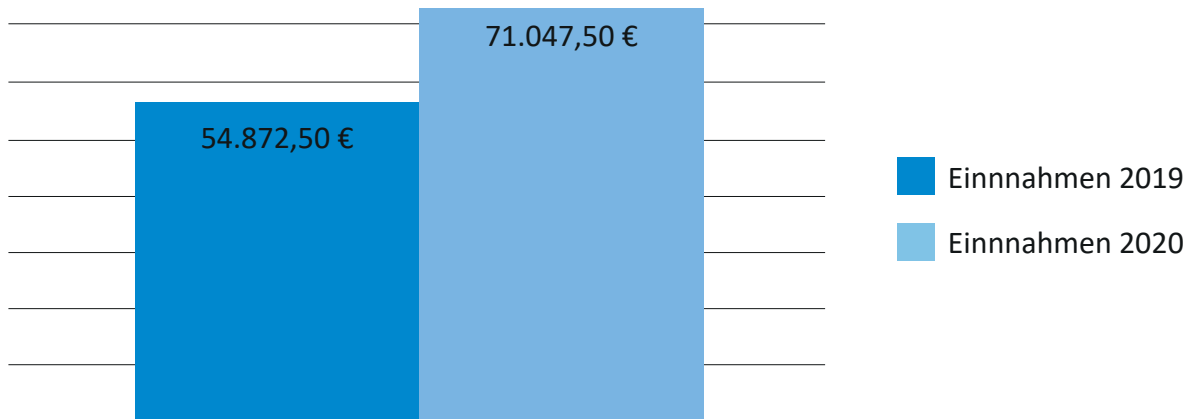
Bei der Gebührenerhebung für Amtshandlungen nach dem WTG orientiert sich die WTG-Behörde des Rhein-Sieg-Kreises an der Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände. Danach können z. B. für folgende WTG Handlungen Gebühren festgesetzt werden:

- Allgemeine Beratung
- Befreiungen von Anforderungen
- Anzeigepflichtungen wie z. B. beabsichtigte Inbetriebnahme oder Übernahme einer bestehenden Betreuungseinrichtung, Einstellung oder wesentliche Betriebsänderungen und Wechsel der Einrichtungs- oder Pflegedienstleitung
- Wiederkehrende und anlassbezogene Prüfungen
- Entscheidungen (z. B. Anordnungen)

Die Gebührenerhebung im Rahmen des Alten- und Pflegegesetzes NRW für die baulichen Abstimmungs- und Feststellungsverfahren erfolgt nach der Allgemeinen Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises und basiert auf Stundensätzen in Höhe von zurzeit 63,- € je angefangener Arbeitsstunde.

Insgesamt wurden folgende Gebühren erhoben:

Gebühren 2019/2020



Die Entwicklung der Gebühreneinnahmen in den Jahren 2019/2020 resultiert insbesondere aus der im Oktober 2019 erfolgten Anpassung der Gebühren, die sich an dem entstehenden Aufwand für die einzelnen Amtshandlungen nach dem WTG orientieren. Durch die Corona Pandemie konnten im Jahr 2020 jedoch nicht alle geplanten Regelprüfungen durchgeführt werden. Dadurch haben sich die Gebühreneinnahmen im Vergleich zum Jahr 2018/2019 nicht in dem erwarteten Umfang entwickelt.

4.3 Zusammenarbeit und Kooperation

Es bestehen enge Kontakte zu anderen Fachbereichen. Dies sind z.B.

- Gesundheitsamt (Medizinischer Dienst, Hygiene- und Infektionsschutz, Amtsapothekerin)
- Veterinär – und Lebensmittelüberwachungsamt
- Bauaufsichtsämter des Rhein-Sieg-Kreises und der kreisangehörigen Städte
- Amt für Bevölkerungsschutz

Neben den Kontakten mit anderen Fachbereichen im Haus besteht auch eine enge Zusammenarbeit mit z.B.

- dem Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
- dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK)
- dem Verband der privaten Krankenkassen (PKV)
- den örtlichen Ordnungsämtern
- den zuständigen örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträgern
- dem Dezernat 24 - Öffentliche Gesundheit, medizinische und pharmazeutische Angelegenheiten, Sozialwesen und Krankenhausförderung - bei der Bezirksregierung Köln
- dem Dezernat 56 - Amt für Arbeitsschutz - bei der Bezirksregierung Köln
- dem zuständigen Ministerium (MAGS)

Insbesondere mit dem MDK und der PKV besteht ein enger Kontakt und Austausch. Die Zusammenarbeit erstreckt sich insbesondere auf den Austausch der Prüfergebnisse und die Abstimmung der Prüftermine; hier nimmt die WTG-Behörde Rücksicht auf die Terminplanungen von MDK und PKV und umgekehrt.

Nach § 44 Abs. 3 WTG wurde auf Basis einer in der Arbeitsgemeinschaft nach § 17 WTG erarbeiteten Mustervereinbarung bereits zum 01.01.2017 mit dem Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), als Vertreter der Pflegekassen, eine Kooperationsvereinbarung geschlossen, die sich im Laufe der Jahre bewährt hat.

4.4 Sonstiges

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WTG-Behörde nehmen regelmäßig an Dienstbesprechungen beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS) teil.

In einem überregionalen Arbeitskreis der WTG-Behörden, der in Bergheim tagt, werden WTG-rechtliche Fragen und auftretende Probleme diskutiert um ein möglichst einheitliches Handeln der am Arbeitskreis teilnehmenden WTG-Behörden zu erreichen.

5 Fazit Entwicklung und Ausblick

Der WTG-Behörde ist es im Laufe des Berichtszeitraumes erneut nicht gelungen, jede Betreuungseinrichtung im gesetzlich vorgesehen Zeitraum zu überprüfen. Die im Jahr 2017/2018 durchgeführte Organisationsuntersuchung des Sozialamtes bestätigte einen zusätzlichen Personalbedarf für die WTG-Behörde. Stellennachbesetzungen führten zwar zu punktuellen Verbesserungen, konnten aber durch Versetzungen und längere krankheitsbedingte Personalausfälle nicht zu einer Verbesserung der Prüfquote beitragen. Durch die seit 2020 bestehende Corona Pandemie mussten zeitweise Regelprüfungen ausgesetzt werden und Sonderaufgaben im Rahmen der Pandemiebekämpfung übernommen werden, sodass sich die Rückstände weiter angehäuften haben.

Ziel ist es nun, durch zügige Nachbesetzung freiwerdender Stellen und die geplante Besetzung zusätzlicher Stellen nach Beendigung der Pandemie die Rückstände in den Regelprüfungen abzarbeiten und ab dem Jahr 2023 die gesetzliche Anforderung an den Prüfzeitraum zu erfüllen.

Die Auswirkungen der Fachkräfteknappheit zeigen sich auch im Rhein-Sieg-Kreis immer mehr. Die Zahl der Beschwerden im Zusammenhang mit (fehlendem) Personal hat neben Beschwerden aufgrund von Besuchseinschränkungen durch die Corona Pandemie im Berichtszeitraum einen hohen Anteil eingenommen. Mehrarbeit und Einsatz von Leiharbeit sind mittlerweile in vielen Einrichtungen Standard. Nicht zuletzt die Anwerbung von Fachpersonal gestaltet sich auch aufgrund der neu hinzukommenden Einrichtungen zunehmend schwierig, sodass Stellen zum Teil über einen längeren Zeitraum nicht besetzt werden können.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung werden erhebliche Anstrengungen notwendig sein, um die Qualität der Versorgung in den Betreuungseinrichtungen zu erhalten.

Die vom Land NRW bereits im Jahr 2012 eingeführte Altenpflegeausbildungsausgleichsabgabe und die von der Bundesregierung im Jahr 2020 eingeführten Ausbildungsumlage nach dem Pflegeberufegesetz, mit denen alle Einrichtungsträgerinnen/Einrichtungsträger durch ein Umlageverfahren zur Finanzierung der Ausbildungsvergütung beitragen, hat eine positive Entwicklung auf dem Ausbildungsmarkt erbracht. Dies alleine wird den sich durch die demografische Entwicklung abzeichnenden Bedarf an Fachkräften jedoch nicht abdecken. Hier sind neben dem zum 01.01.2019 in Kraft getretenen Pflegepersonal-Stärkungsgesetz neue Konzepte auf Bundes- und Landesebene zu entwickeln und kontinuierlich weiter zu entwickeln.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Qualität der Versorgung in den Betreuungseinrichtungen sichergestellt ist. Gravierende Mängel bilden die absolute Ausnahme. Dabei haben sich die vorrangige und zeitnahe Bearbeitung von Beschwerden im Rahmen von Anlassprüfungen und die damit verbundenen intensiven Beratungsgespräche sowie eine engmaschige Begleitung erneut als positiv erwiesen.

Erklärte Ziele für 2021 und 2022 sind die Unterstützung der Einrichtungen und Nutzerinnen und Nutzer bei der Bewältigung der Corona Pandemie und die Wiederaufnahme der Regelprüfungen, um zum Erhalt und der Förderung der Pflege- und Betreuungsqualität beizutragen.

Um im Rhein-Sieg-Kreis zukünftig eine möglichst einheitliche Wohnqualität in den Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot vorzuhalten, wird dabei ein Ziel die intensive Begleitung der Betreuungseinrichtungen sein.

In diesem Zusammenhang wird die Beratungstätigkeit weiterhin einen hohen Stellenwert einnehmen und von der WTG-Behörde des Rhein-Sieg-Kreises als wichtiges Steuerungselement gesehen um den Schutz, die Interessen und Bedürfnisse der älteren oder pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderungen in Angeboten nach dem WTG zu gewährleisten.

6 Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Die WTG-Behörde des Rhein-Sieg-Kreises ist dem Dezernat 2, Kreissozialamt, Fachbereich: Planungsaufgaben, Heimaufsicht, Betreuungsbehörde, Sachgebiet: Sozialplanung, Inklusion, Heimaufsicht zugeordnet.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Heimaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises sind postalisch zu erreichen unter der Anschrift:

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Sozialplanung, Inklusion, Heimaufsicht
Postfach 1551
53705 Siegburg

Persönlich erreichen Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter der Adresse:

Rathausallee 10
53757 Sankt Augustin

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Heimaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises

Name	Telefon
Petra Appel	02241 13-3291
Frank Bung	02241 13-3858
Sven Duhme	02241 13-2190
Renate Leuwer	02241 13-3447
Melanie Pick	02241 13-2392
Kristina Rütch	02241 13-3270
Ullrich Weineck	02241 13-2103

Telefax: 02241 13-3198 | heimaufsicht@rhein-sieg-kreis.de

Aufgrund der häufigen Außendiensttätigkeiten sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den üblichen Geschäftszeiten nicht immer zu erreichen. Es wird daher dringend empfohlen, telefonisch oder per E-Mail einen Termin zu vereinbaren.

7 Links

rsk-seniorenportal.de

rhein-sieg-kreis.de (Suchbegriff: Heimaufsicht)

heimfinder.nrw.de

Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat
Heimaufsicht
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
heimaufsicht@rhein-sieg-kreis.de
rhein-sieg-kreis.de
rsk-seniorenportal.de

Stand: 2021
Titelfoto: 123rf.com

